

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 7. Juli 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.06.2011

Geschäftszeichen:

II 52-1.23.33-92/09

Zulassungsnummer:

**Z-23.33-1177**

Geltungsdauer

vom: **29. Juni 2011**

bis: **31. Mai 2012**

Antragsteller:

**Knauf Dämmstoffe GmbH**

Waldliesborner Straße 1

59329 Wadersloh

Zulassungsgegenstand:

Expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten "Knauf Therm 5 in 1  
Perimeterdämmung/Sockelplatte", "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung mit Filtervlies",  
"Knauf Therm Sockelplatte", "Knauf Therm Perimaxx 15 Perimeterdämmung/Sockelplatte",  
"Knauf Therm Perimaxx 15 Drain" und "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain mit Filtervlies"  
für die Anwendung als Perimeterdämmung



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1177 vom 7. Juli 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-23.33-1177

Seite 2 von 4 | 29. Juni 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-23.33-1177

Seite 3 von 4 | 29. Juni 2011

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### Abschnitt 1 wird neu gefasst:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS, Automatenware) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13163<sup>1</sup> (nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet).

Die EPS-Hartschaumplatten werden in dem Herstellwerk in 54411 Hermeskeil und im Herstellwerk 2 hergestellt.

Die EPS-Hartschaumplatten haben die Bezeichnung:

- "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung/Sockelplatte",
- "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung mit Filtervlies",
- "Knauf Therm Sockelplatte",
- "Knauf Therm Perimaxx 15 Perimeterdämmung/Sockelplatte",
- "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain" oder
- "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain mit Filtervlies".

Die EPS-Hartschaumplatten "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung/Sockelplatte" und "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung mit Filtervlies" haben eine geprägte und eine profilierte Oberfläche (Quadratstruktur, Kanäle).

Die EPS-Hartschaumplatten "Knauf Therm Sockelplatte" und "Knauf Therm Perimaxx 15 Perimeterdämmung/Sockelplatte" haben beidseitig eine geprägte Oberfläche.

Die EPS-Hartschaumplatten "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain" und "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain mit Filtervlies" haben eine geprägte und eine profilierte Oberfläche (Noppen-/bzw. Buchstabenstruktur, 8 mm Tiefe).

Die profilierte Oberfläche der EPS-Hartschaumplatten "Knauf Therm 5 in 1 Perimeterdämmung mit Filtervlies" und "Knauf Therm Perimaxx 15 Drain mit Filtervlies" ist mit einem Filtervlies beschichtet.

##### 1.2 Anwendungsbereich

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser sowie als Sockeldämmung angewendet werden.

Die Anwendung der EPS-Hartschaumplatten im Kapillarsaum des Grundwassers (i. d. R. ca. 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig.

<sup>1</sup> DIN EN 13163:2001-10

Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13163:2001/  
DIN EN 13163/Berichtigung 1:2006-06



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-23.33-1177

Seite 4 von 4 | 29. Juni 2011

Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach der Norm DIN 4095<sup>2</sup> vorzusehen.

Die Anwendung der EPS-Hartschaumplatten ist bis in Tiefen von 3 m unter der Geländeoberfläche zulässig.

Lotrechte Verkehrslasten von mehr als 5 kN/m<sup>2</sup> auf dem angrenzenden Gelände müssen mindestens 3 m Abstand von der Wärmedämmung einhalten.

**Abschnitt 2.1.2 (1. Absatz) erhält folgende Fassung:**

Die Dicke der EPS-Hartschaumplatten darf 60 mm nicht unterschreiten und 200 mm nicht überschreiten.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt

